

2. Richtlinie über die Förderung der Arbeit von Tagespflegepersonen in der Gemeinde Ahrensfelde (2. TagesPfl-RL)

1. Grundsätze

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Gemeinde Ahrensfelde kann die Arbeit von Tagespflegepersonen i.S.d. 23 Abs. 1 SGB VIII nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie gefördert werden.

Die Gewährleistung der Kindertagesbetreuung nach dem Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) ist die Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Die Kosten einer Kindertagespflegestelle werden nach Maßgabe von § 18 KitaG durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe getragen, § 16 Abs. 4 KitaG. Der Landkreis Barnim gewährt den in der Gemeinde Ahrensfelde tätigen Tagespflegepersonen eine angemessene Erstattung der Kosten für den Sachaufwand. Mittelbar fördert auch das Land Brandenburg die Tätigkeit der Tagespflegepersonen, indem für diese in der Regel kostenfreie Fortbildungsmöglichkeiten durch das Sozialpädagogisches Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg (SFBB) angeboten werden.

Die Gewährung von Leistungen zur Förderung der Arbeit von Tagespflegepersonen erfolgt als freiwillige Leistung. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Leistungen nach dieser Richtlinie besteht nicht.

Die Hilfen der Gemeinde sollen die wirtschaftliche Selbstständigkeit, die Eigeninitiative und Aktivitäten von Tagespflegepersonen und damit auch deren finanzielle Eigenleistungen sowie die Leistungen des zuständigen Landkreises Barnim nicht ersetzen, sondern unterstützen und ergänzen.

Die Förderung von Tagespflegepersonen in der Gemeinde Ahrensfelde soll insbesondere auf die Belange der zu betreuenden Kinder abgestimmt sein und ein bedarfsgerechtes und zugleich qualitativ hochwertiges Angebot an Betreuungsplätzen schaffen und den Ausbau der Betreuungsplätze für unter Dreijährige vorantreiben. Besondere Berücksichtigung soll dabei das Interesse der Gemeinde Ahrensfelde finden, die Betreuung in den Randzeiten und die Betreuung von besonders betreuungsbedürftigen Kindern finden.

Ziel einer Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ist eine enge Zusammenarbeit und weiterführende Angebote für Familien vorzuhalten bzw. durchzuführen. Zudem erleichtert die Kooperation den Übergang von der Kindertagespflege in die Kindertageseinrichtung für Kinder.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind nur anerkannte Tagespflegepersonen i.S.d. § 23 Abs. 1 SGB VIII, die im Gebiet der Gemeinde Ahrensfelde ihre Tätigkeit ausüben.

Darüber hinaus sind stets folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Vorlage der gültigen Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII ausgestellt durch den Landkreis Barnim,

- b) Nachweis der tatsächlichen Betreuung von Kindern durch Vorlage geeigneter Unterlagen,
- c) Nachweis der Tätigkeit und des Angebots von Tagespflegeleistungen im Gemeindegebiet der Gemeinde Ahrensfelde

Diese Fördervoraussetzungen gelten für sämtliche in dieser Richtlinie aufgeführten Förderarten. Die Förderung kann darüber hinaus in einzelnen Förderarten an weitere Voraussetzungen geknüpft werden.

3. Förderarten

Gefördert werden kann nach Maßgabe dieser Richtlinie:

- a) die erstmalige Aufnahme der Tätigkeit im Gemeindegebiet (Nr. 4),
- b) das Angebot von Tagespflegeleistungen als Grundförderung (Nr. 5),
- c) die Organisation und Durchführung von Elterninformationsveranstaltungen (Nr. 6),
- d) die Nutzung von Sportstätten und Kinderspielplätzen (Nr. 7),
- e) die Kosten infolge der Betreuung von besonders betreuungsbedürftigen Kindern (Nr. 8),
- f) die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen (Nr. 9),
- g) die Teilnahme an Festveranstaltungen der Kindertagesstätten (Nr. 10),
- h) das regelmäßige Angebot von Randzeitenbetreuung (Nr. 11).

4. Erstmalige Aufnahme der Tätigkeit im Gemeindegebiet

Förderungsfähige Tagespflegepersonen gem. Ziff. 2 können auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Mittel bei der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit im Gemeindegebiet einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 1.000,00 € erhalten.

Voraussetzungen für diesen Zuschuss ist neben den in Ziff. 2 aufgeführten Punkten die Vorlage der Konzeption nebst den ergänzenden Unterlagen.

Stellt die Tagespflegeperson vor Ablauf eines Jahres seit der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit ihren Betrieb ein, so hat sie 90 % des erhaltenen Zuschusses zurückzuzahlen. Bei Betriebseinstellung binnen zwei Jahren sind 60 % und binnen drei Jahren 30 % des erhaltenen Zuschusses zurückzuzahlen.

5. Grundförderung

Förderungsfähige Tagespflegepersonen gem. Ziff. 2 können auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Mittel für Renovierung der Betreuungsräume, den Austausch von Spiel- und Beschäftigungsmaterial oder für die Anschaffung von Gegenständen, die für die Betreuung von Kindern erforderlich und von wesentlicher Bedeutung sind, nach Ablauf des ersten vollen Kalenderjahrs seit Tätigkeitsbeginn in der Gemeinde Ahrensfelde jährlich einen Zuschuss von 500,00 Euro pro Tagespflegestelle beantragen.

6. Organisation und Durchführung von Elterninformationsveranstaltungen

Die Gemeinde kann die Organisation und Durchführung von Elterninformationsveranstaltungen durch Tagespflegepersonen gem. Ziff. 2 wie folgt fördern:

- a) Bereitstellung gemeindeeigener Räume für Elterninformationsveranstaltungen,
- b) Informationen und Flyer zu Veranstaltungen, die von der Gemeinde organisiert werden, werden den Tagespflegepersonen auf Nachfrage zur Verfügung gestellt.

7. Nutzung von Räumen und Sportstätten

Tagespflegepersonen gem. Ziff. 2 sind in Ausübung ihrer Tätigkeit nach Maßgabe der einschlägigen Benutzerordnungen, bei verfügbarer Kapazität unter Berücksichtigung anderer berechtigter Interessenten und Nutzer berechtigt, die im Folgenden aufgeführten gemeindeeigenen Einrichtungen zu nutzen:

- a) Gemeindeeigene Turnhallen,
- b) Gemeindeeigene Sportplätze und -anlagen,
- c) Gemeindeeigene, durch eine Benutzerordnung der Öffentlichkeit zur (beschränkten) Nutzung zur Verfügung stehende sonstige Räume.

Die Nutzung nach dieser Nr. 7 erfolgt ausschließlich zum vorübergehenden Gebrauch und nicht zum Zweck der allgemeinen Betreuung. Eine Anrechnung der o.g. Räume und Flächen auf die nachzuweisenden Flächen für die Betriebserlaubnis ist ausgeschlossen.

8. Kosten infolge der Betreuung von besonders betreuungsbedürftigen Kinder

Die Gemeinde Ahrensfelde fördert die Betreuung besonders betreuungsbedürftiger Kinder. Besonders betreuungsbedürftige Kinder im Sinne dieser Richtlinie sind Kinder, die aufgrund ihrer körperlichen und/oder seelischen Verfassung dauerhaft (mind. 6 Monate) in einer Regeleinrichtung nicht betreut werden können. Die Höhe der Förderung ist durch die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und übrigen Förderzwecke nach dieser Richtlinie begrenzt. Die Tagespflegepersonen müssen die Befähigung zur Betreuung besonders betreuungsbedürftiger Kinder bezogen auf den konkreten Einzelfall in geeigneter Form nachweisen.

8.1

Gefördert wird die Anschaffung von medizinischen Hilfsmitteln, um eine Betreuung besonders betreuungsbedürftiger Kinder wesentlich zu unterstützen bzw. zu ermöglichen. Die Lebensdauer der medizinischen Hilfsmittel muss bei normaler Abnutzung mindestens 3 Jahre betragen. Eine Förderung wird nur gewährt, wenn alle anderen Fördermöglichkeiten nachweislich ausgenutzt sowie angemessene Eigenleistungen erbracht werden, die medizinischen Hilfsmittel noch im Bewilligungsjahr angeschafft werden und wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist und ein objektiver Bedarf vorhanden ist.

8.2

Gefördert werden weiterhin die Kosten von spezifischen Fortbildungen, die für die konkrete Betreuung eines besonders betreuungsbedürftigen Kindes Voraussetzung oder von wesentlicher Bedeutung sind.

9. Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen

Tagespflegepersonen sind bei verfügbarer Kapazität und unter Berücksichtigung anderer berechtigter Interessen berechtigt, ohne eigenen Kostenanteil Fortbildungsveranstaltungen zu besuchen, die in den Kindertagesstätten für das bei der Gemeinde angestellte pädagogische Personal durchgeführt werden

Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ist ausgeschlossen, wenn eine diesbezügliche Anweisung/Auskunft seitens des Landkreises Barnim vorliegt oder wenn die Fortbildung ihrem Inhalt und Zweck nach nur für die Angestellten der Gemeinde bestimmt ist (z.B. Maßnahmen zur Teambildung, Vortrag im Rahmen der Dienstberatung o.ä.).

10. Teilnahme an Festveranstaltungen der Kindertagesstätten

Tagespflegepersonen und die von Ihnen betreuten Kinder sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechtigt, an den nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen teilzunehmen:

- a) Festveranstaltungen der Kindertagesstätten (z.B. Fasching, Sommerfest, o.ä.),
- b) Aufführungen und Vorführungen Dritter in der Kindertagesstätte oder in anderen gemeindeeigenen Räumlichkeiten (z.B. Theater, Clown, Zauberer etc.).

Zur Teilnahme berechtigte Veranstaltungen sind nur solche, die nach Planung der Kita mindestens 3 Kitagruppen umfassen. Die Teilnahme an Gruppen-bezogenen Veranstaltungen ist ausgeschlossen. Voraussetzung einer Teilnahme ist die vorherige Zustimmung der Kita-Leitung und des Kita-Ausschusses. Sind für die Planung, Durchführung oder Nachbereitung einer Veranstaltung Leistungen der Eltern der Kita-Kinder erforderlich (z.B. Kuchenbacken, Aufbau, Standbetreuung, Aufräumen etc.) ist durch die Tagespflegeperson sicherzustellen, dass auch die Eltern der Kinder in Tagespflege angemessene eigene Beiträge zur Unterstützung leisten.

11. Angebot von Randzeitenbetreuung

11.1

Die Gemeinde möchte Eltern im Schichtdienst bzw. mit sehr frühen oder sehr späten Arbeitszeiten bei der Betreuung ihrer Kinder mittelbar unterstützen.

Tagespflegepersonen, die regelmäßig Kinder in Zeiträumen betreuen, welche morgens vor 6:00 Uhr und/oder abends nach 18:00 Uhr liegen (Randzeitenbetreuung), können einen Zuschuss nach den im Folgenden festgelegten Maßstäben beantragen:

- a) Pauschaler Zuschuss in Höhe von 2 € pro Kind für jede volle Stunde der Betreuung vor 6:00 Uhr und/oder nach 18:00 Uhr,

- b) Sachkostenzuschuss in Höhe von max. 50 € pro Kind pro Jahr für die Anschaffung von Gegenständen, die für die Betreuung von Kindern gerade in Randzeiten erforderlich oder von wesentlicher Bedeutung sind (z.B. Kinderbetten o.ä.),
- c) Fahrkostenzuschuss in Höhe von 0,20 € pro gefahrenem Kilometer für Fahrten die durch die Randzeitenbetreuung zwingend erforderlich sind (z.B. Abholung von einer Tageseinrichtung).

11.2

Ergänzende Voraussetzungen für die Förderung von Randzeitenbetreuung sind:

- a) Nachweis eines Vertrages mit den betroffenen Eltern zur regelmäßigen Betreuung von Kindern in Randzeiten.
- b) Für eine Förderung nach 11.1 a) ist monatlich eine Einzeldarstellung der konkret erbrachten Betreuungsleistungen in Randzeiten vorzulegen, welche durch die jeweiligen Eltern durch Unterschrift bestätigt sind.
- c) Für eine Förderung nach 11.1 b) muss der nach Nr. 11.2 a) vorzulegende Vertrag eine Laufzeit von mind. einem weiteren Jahr zum Zeitpunkt der Stellung des Förderantrages aufweisen.

12. Förderverfahren

12.1 Antragstellung

Sämtliche Förderleistungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Anträge auf Gewährung finanzieller Zuschüsse (Nr. 4, 5, 8, 11.1b) sollen zum Zwecke der Haushaltsplanung bis zum 30.06. des Vorjahres gestellt werden; abweichend davon gilt für Anträge zum Haushaltsjahr 2023 eine Antragsfrist bis zum 31.1.2023.

Eine Beantragung nach Beginn der Maßnahme ist ausgeschlossen.

Die Anträge sind zu richten an:

Gemeinde Ahrensfelde
Der Bürgermeister
Lindenberger Straße 1
16356 Ahrensfelde

Die Verantwortung für die Gesamtfinanzierung obliegt dem Antragsteller.

Dieser hat vor Antragstellung zu prüfen, ob andere Fördermöglichkeiten (Land, Kreis, Bund etc.) genutzt werden können und diese vorrangig zu nutzen.

Dem Antrag auf Förderung ist folgendes beizufügen:

- a) Nachweise für die Erfüllung der Voraussetzungen nach Nr. 2,
- b) Nachweise für die Erfüllung des jeweiligen besonderen Fördertatbestandes.

12.2 Höhe der Förderung

Die Entscheidung über die Gewährung und die Höhe der Förderung und Zuschüsse trifft die Verwaltung der Gemeinde Ahrensfelde im Rahmen der durch den Haushalt vorgegebenen Mittel.

Die einzelnen Fördertatbestände bestimmen, bis zu welcher Höhe eine Unterstützung maximal gewährt werden kann.

Die endgültige Höhe richtet sich grundsätzlich nach den vorhandenen Haushaltsmitteln, der finanziellen Leistungsfähigkeit des Empfängers und danach, ob gleichzeitig eine Zuwendung von Dritten gewährt wird.

Lassen die Haushaltsmittel eine Berücksichtigung aller eingegangenen Anträge nicht zu, so ist die Dringlichkeit, die Bedeutung der Maßnahme für die betroffenen Kinder und die Gemeinde maßgebend. Die Verwaltung trifft dabei die Auswahl der besonders förderungswürdigen Maßnahmen. Die Gewichtung der Förderungswürdigkeit der einzelnen beantragten Zuschüsse liegt allein im Ermessen der Verwaltung.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Förderung von Tagespflegepersonen eine freiwillige Leistung der Gemeinde Ahrensfelde ist und kein Rechtsanspruch auf Förderung besteht.

12.3 Bewilligung und Auszahlung

Die Bewilligung einer Förderung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid sind zu beachten. Nähere Regelungen zur Auszahlung, Verwendung und Abrechnung trifft der Zuwendungsbescheid.

Ein finanzieller Zuschuss ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Voraussetzung für die Auszahlung einer Zuwendung ist die abgeschlossene ordnungsgemäße Abrechnung bereits erhaltener Zuwendungen.

12.4 Verwendungsnachweis

Bis spätestens 3 Monate nach dem Abschluss der Maßnahme sind deren ordnungsgemäße Durchführung und die Verwendung der Zuwendung beim Bürgermeister zu belegen, sofern im Zuwendungsbescheid kein anderer Termin benannt ist.

Dem Verwendungsnachweis sind beizufügen:

- a) die Gesamtkosten der Maßnahme; auf Aufforderung ist die Gesamtfinanzierung durch geeignete Belege nachzuweisen,
- b) Originalbelege in Höhe der durch die Gemeinde Ahrensfelde ausgereichten Zuschüsse;
- c) ein Sachbericht,
- d) ggf. eine Inventarliste,
- e) ggf. Teilnehmerlisten.

Die Verwendung der gem. Ziff. 4 und 5 pauschal gewährten Mittel braucht nicht unmittelbar nach Verwendung einzeln abgerechnet oder nachgewiesen werden. Jedoch ist der Nachweis

der Verwendung der Mittel spätestens bis zum 31. März des Folgejahres insgesamt beizubringen.

12.5 Widerrufsvorbehalt

Werden Zuwendungen nicht ordnungsgemäß verwendet, oder verstößt der Zuwendungsempfänger gegen Vorschriften dieser Richtlinie oder höherrangiges Recht, kann die Gemeinde die Bewilligung widerrufen und den ausgereichten Zuschuss zurückfordern. Sämtliche Zuwendungen stehen unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen Verwendung.

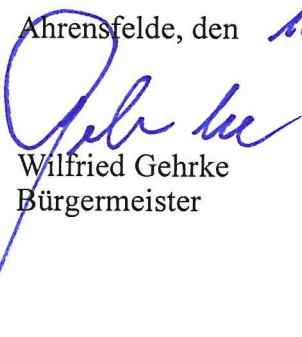
12.6 Dauer der Förderperiode

Förderperiode nach dieser Förderrichtlinie sind die Haushaltsjahre 2023 bis einschließlich 2025.

13. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ahrensfelde, den *10.10.2022*


Wilfried Gehrke
Bürgermeister